



**Flurbereinigung Vogtsburg-Achkarren (Böhmischberg)
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
-untere Flurbereinigungsbehörde-
Öffentliche Bekanntmachung**

Vorläufige Anordnung vom 02.06.2026

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den Vorausbau der gemeinschaftlichen Anlagen und der Geländegestaltungen nach dem Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, Plangenehmigung vom 20.04.2026, wird nach § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Vogtsburg-Achkarren (Böhmischberg) folgendes angeordnet:

1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

20.07.2026

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen entzogen, die in der Besitzregelungskarte vom 02.06.2026 in roter Farbe bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

1.2 Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Vogtsburg-Achkarren (Böhmischberg), vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, wird ab

20.07.2026

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die Teilnehmergeinschaft die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.

1.4 Räumung:

Bis spätestens 20.07.2026 sind nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes vom 26.04.1954, in Verbindung mit § 50 Abs.3 FlurbG, die Reben und ihre Erziehungsanlagen sowie die Rebhütten von den derzeitigen Eigentümern abzuräumen.

Hinweise:

Die in der Räumungskarte vom 02.06.2026 (Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung) in gelber Farbe dargestellten Flächen sind von jeglichem Aufwuchs, allen Bestandteilen der Erziehungsanlagen (Pfähle, Anker, Drähte) und den Rebhütten bzw. ihren Resten komplett zu räumen. Betonfundamente und Mauerteile von Rebhütten können verbleiben, ebenso Pflanzenschutz-Mischbecken aus Beton. Stützmauern von Rebterrassen sind in ihrem derzeitigen Zustand zu erhalten.

Bei den in blauer Farbe dargestellten Flächen darf nur eingeschränkt, in Absprache mit der unteren Flurbereinigungsbehörde geräumt werden (Vorhalteflächen Tropfberegnungsanlage). Die Bewirtschaftung und Nutzung der betroffenen Grundstücke ist bis zum Eintritt des Räumungsfalles nicht eingeschränkt.

Die violett dargestellten Flächen (geschützte Flächen) sowie die in der Örtlichkeit durch Absperrband gekennzeichneten schutzwürdigen Flächen dürfen **nicht** geräumt werden.

Ab dem in Nr. 1.2 genannten Zeitpunkt kann die Teilnehmergeinschaft als uneingeschränkte Besitzerin, in Ausübung ihrer tatsächlichen Gewalt über die Grundstücke, diese räumen. **Die dabei anfallenden Kosten werden den Eigentümern in Rechnung gestellt.**

2. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (siehe Nr. 1) angeordnet.

3. Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile

3.1 Geldabfindungen:

Auf den zu entziehenden Flächen befinden sich wesentliche Bestandteile (Reben, Rebhütten). Die Reben wurden unter Beiziehung eines Sachverständigen bewertet. Die Ergebnisse der Bewertung wurden den Beteiligten bekannt gegeben und mit dem Feststellungsbeschluss gem. § 32 FlurbG vom 12.04.2024 festgestellt.

3.2 Auszahlung:

Die Geldbeträge nach Nr. 3.1 werden über die Teilnehmergeinschaft dem Eigentümer des jeweiligen Grundstücks ausbezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen.

4. Hinweis

Die Besitzregelungskarte (siehe Nr. 1.1) und die Räumungskarte (siehe Nr. 1.4) liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus der Stadt Vogtsburg i.K. in Vogtsburg-Oberrotweil aus. Zusätzlich können die Karten auf der Internetseite des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3318) eingesehen werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, -untere Flurbereinigungsbehörde-, Sitz: Freiburg eingelegt werden.

(Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg oder jede andere Stelle des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald.

6. Begründung

Zu Nr.1: Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Beschluss vom 18.11.2021 die Flurbereinigung nach §§ 1 und 37 FlurbG angeordnet. Das durch den Vorausbau der gemeinschaftlichen Anlagen und der Geländegestaltungen nach dem Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan erforderliche Land wird deshalb in der Flurbereinigung bereitgestellt. Der Plan für das Vorhaben „Vorausbau der gemeinschaftlichen Anlagen und der Geländeumgestaltungen nach dem Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan" wurde durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg am 20.04.2026 genehmigt.

Der Plan enthält den Vorausbau der in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen. Zur Durchführung dieser Baumaßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung erforderlich.

Zu Nr. 2: Die Bauarbeiten müssen unverzüglich begonnen werden, da es im Interesse der Winzer liegt, bereits im Frühjahr 2027 auf den umgestalteten Flächen neue Reben anzupflanzen. Aus diesen Gründen ist es im öffentlichen Interesse dringend geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen. Ohne die sofortige Vollziehung ist die zeitgerechte Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht möglich und den Teilnehmern würden erhebliche finanzielle Nachteile entstehen.

Faller (LVD)

D.S.